

Öffentliche Bekanntmachung

Anlage zum Lagern von Autowracks in 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Helleforthstraße 93

Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass dem Antragsteller,

der Firma **Autoverwertung Kerstingjöhanner GmbH, Helleforthstraße 93, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock,**

mit Bescheid vom 07.06.2011 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur Erweiterung der vorhandenen Anlage zum Lagern von Autowracks erteilt wurde.

Standort der Anlage:

Adresse: Helleforthstr. 93 und Altenkamp 2 und 6,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Gemarkung: Schloß Holte

Flur: 13

Flurstücke: 1222, 1320, 1451, 1471, 1689
1669, 1667, 1641

Die Genehmigung enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Abfallrechts, des Arbeitsschutzes und des Baurechtes.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel nennen.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom **16.06.2011 bis einschließlich 29.06.2011** bei der Kreisverwaltung Gütersloh und bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock aus.

Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, 33330 Gütersloh
FB Bauordnung, Anmeldung Zimmer 518:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | von 8 bis 12 Uhr |
| Montag bis Mittwoch | von 14 bis 15 Uhr |
| Donnerstag | von 14 bis 17.30 Uhr |

sowie nach Vereinbarung Tel.: 05241/85-1959

Bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Bauordnung, Rathaus Zimmer 102, Rathausstraße 2,
33758 Schloß Holte-Stukenbrock:

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Montag bis Freitag | von 8 bis 12 Uhr |
| Montag | von 13.30 bis 17.30 Uhr |
| Dienstag | von 13.30 bis 17 Uhr |
| Mittwoch und Donnerstag | von 13.30 bis 16 Uhr |

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gem. § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Aktenzeichen:
4.2-**4152-10-44**

Datum:
07.06.2011

Kreis Gütersloh – Der Landrat
Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen
Herzebrocker Strasse 140
33334 Gütersloh
Tel.: 05241/85-0